

B1 Klein- und Dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550kg



Gesuch (Vorgehen)	Mindestalter	<ul style="list-style-type: none"> 18 Jahre Das Gesuch kann frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters eingereicht werden.
	Gesuchsformular	Erhältlich bei: <ul style="list-style-type: none"> Download unter www.mfk.bl.ch Gemeindeverwaltungen Kantonale Polizeiposten Motorfahrzeugkontrolle in Füllinsdorf
	Passfoto	<ul style="list-style-type: none"> Farbig Keine Computerausdrucke Aktuell Frontaufnahme Format ca. 35 x 45 mm Beide Augen müssen auch bei Brillenträgern gut sichtbar sein Keine Kopfbedeckungen
	Sehtest	<ul style="list-style-type: none"> Gültigkeit: 2 Jahre Ausstellung durch einen anerkannten Schweizer Optiker oder Arzt.
	Nothelferkurs	<ul style="list-style-type: none"> Gültigkeit: 6 Jahre
	Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> Bei einer erstmaligen Gesuchsstellung ist eine Bestätigung der Personalien durch die Einwohnerkontrolle oder die Motorfahrzeugkontrolle nötig. Wird das Gesuch bei der Einwohnerkontrolle abgegeben, darf es nicht mehr ausgehändigt werden
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)
Theorie-Prüfung	Basistheorie-Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> 50 schriftliche Fragen Absolvierung frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters Inhaber/innen der Führerausweiskategorien A1, B oder B1 sind befreit Die Lernmittel sind im Fachhandel oder bei der Fahrschule erhältlich Fragen zur Prüfung beantwortet die Motorfahrzeug-Prüfstation (Tel. 061 416 46 46)
	Sprachen	<ul style="list-style-type: none"> Deutsch Französisch Italienisch
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Gebührenverordnung der MFP (SGS 481.51)
Lernfahrausweis	Lernfahrausweis	Wird ausgestellt nach: <ul style="list-style-type: none"> Nach bestandener Theorieprüfung innert 10 Arbeitstagen per Post (Vorbehalten bleibt das Mindestalter)
	Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> 12 Monate
	Verlängerung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Verlängerung möglich
	Berechtigung	<ul style="list-style-type: none"> Es dürfen nur Lernfahrten mit der entsprechenden Kategorie durchgeführt werden
	Lernfahrten	<ul style="list-style-type: none"> Fahrten ohne Begleitperson erlaubt Ein allfälliger Mitfahrer muss im Besitz der Führerausweiskategorie B1 sein L-Schild erforderlich
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)

Praktische Führerprü- fung	Verkehrskundeunterricht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gültigkeit 2 Jahre ▪ Muss vor der praktischen Prüfung bei einem berechtigten Fahrlehrer absolviert werden
	Prüfungsfahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Klein- oder dreirädriges Motorfahrzeug mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg, das eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erreicht. ▪ Fragen zum Prüfungsfahrzeug beantwortet die Motorfahrzeug-Prüfstation (Tel. 061 416 46 46).
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFP (SGS 481.51)
Führe- rausweis	Weitere Berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ F Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder und Kleinmotorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ▪ G Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ▪ M Motorfahräder
	Zustellung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach bestandener praktischer Prüfung innert 10 Arbeitstagen per Post
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)

Weitere Information:

Wir empfehlen Ihnen die Fahrausbildung mit einer Fahrschule frühzeitig zu planen, damit die Fristen (Laufzeit des LFA bzw. Anmeldefristen zu den Prüfungen) eingehalten werden können. Ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie ist mit Auflagen verbunden.